

Gemäß § 53 Abs. 4 COG
AA - 6 XXVI. GP - Abänderungsantrag (gescanntes Original)

1 von 2

an die Abgeordneten verteilt

Abänderungsantrag

des Abgeordneten MMag. DDr. Hubert Fuchs
und weiterer Abgeordneter

zum Bericht des Finanzausschusses über den Antrag 1110/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden (494 d.B.)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Ausschussberichtes 494 d.B. wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) lautet:

Ausschluss von der Förderung

§ 1. (1) Unternehmen, denen eine Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie gewährt wird, müssen sich für einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Antragstellung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Antragstellung steuerlich wohlverhalten haben.

2. § 3 lautet:

Steuerliches Wohlverhalten

§ 3. Ein Unternehmen hat sich steuerlich wohlverhalten, wenn

1. beim Unternehmen in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch im Sinne des § 22 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBI. Nr. 194/1961, vorliegt, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat;
2. das Unternehmen in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 (KStG 1988), BGBI. Nr. 401/1988, oder von den Bestimmungen des § 10a KStG 1988 (Hinzurechnungssteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen ist;
3. das Unternehmen keinen Sitz oder eine Niederlassung in einem Staat, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist hat;
4. über den Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe in Ausübung ihrer Organfunktion in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden ist.

3. § 4 lautet:

Rückzahlungsverpflichtung

§ 4. Wurde eine Förderung des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an ein Unternehmen, das sich steuerlich nicht wohlverhalten hat, ausgezahlt und erlangt die Stelle, welche die Förderung gewährt hat, davon Kenntnis, hat sie diese vollständig

zurückzufordern, wenn sich das nicht bereits aufgrund des Fördervertrages oder aufgrund unmittelbar anwendbaren Rechts der Europäischen Union ergibt.

4. § 9 und § 10 lauten:

Inkrafttreten

§ 9. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft und ist auf Förderungen anzuwenden, deren Rechtsgrundlage erstmals nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Außenkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Begründung

Der Antrag 1110/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Förderungen des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie an das steuerliche Wohlverhalten geknüpft werden in der Fassung des Ausschussberichtes 494 d.B. wird dem Gesetzesziel „Keine Förderungen für Steuersünder“ nicht gerecht, vielmehr wird sichergestellt, dass Steuersünder die erhaltenen Förderungen nicht zurückzahlen müssen.

Three handwritten signatures in blue ink are displayed. From left to right: 1) A signature that appears to be 'K. Kopf'. 2) A signature that appears to be 'J. Schwarz'. 3) A signature that appears to be 'W. Baum' followed by a smaller signature 'jaws'.

